



Num. CXLIII

Kaiserlicher Verordnung wegen der Handwerks-Misbräuche  
Publication, von 1732.

**W**ir Simon Heinrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen und Amenden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Fügen Unfern Drostern und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Rächen in denen Städten, mithin allen Unfern getreuen Unterthanen, wes Standes und Wesens die-selbe seyn, hiemit in Gnaden zu wissen, wasgestaltten Sr. Kaiserl. Majestät bei dem annoch fürwährenden Reichstag zu Regensburg, auf, von denen Churfürsten, Fürsten und sämtlichen Ständen des Heil. Röm. Reichs erstattertes allerunterthänigstes Gutachten wider die viele bei denen Handwerksbrüsten eingeschlichene Misbräuche folgende Verordnung abfassen, und in Druck ersgehen lassen.

**W**ir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beider Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valenz, Gallicien, Majorca, Sevilla, Sardinien, Cordaba, Corsica, Murcia, Sizilien, Algarbien, Algerien, Gibraltar, der Canarischen, und Indiamischen Inseln, und Terrae firmae, des Oceanischen Meers; Erzherzog zu Oestreich; Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyr, zu Carnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu

Wirt,

Württemberg, Ober- und Niederschlesien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien; Fürst zu Schwaben, zu Catalonien, zu Asturien; Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlausitz; gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görz, zu Arthois; Landgraf in Elsas; Margggraf zu Drisanti; Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rossillon und Ceritania; Herr auf der windischen Mark, zu Portenau, zu Biscaya, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Meteln. &c. Embieren &c. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen, &c. Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unfern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unfern, und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoh- und Niederofficieren, und gemeinen Soldaten, zu Ross und Fuß, wie die Namen haben, was Würden, Stand, oder Wesens die seyn, wie die Namen haben, was Würden, Stand, oder Wesens die seyn, denen dieser Unser Kaiserlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen, oder zu lesen vorkommen wird, Unsere Freundschaft, Gnade und alles Gutes, und thun euch hiermit zu wissen: Nachdem vorgekommen, daß, ob zwar in verschiedenen Reichsabschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policei, im Jahr 1530 Tit. 39. item 1548 Tit. 36 und 37. sodann 1577 Tit. 37 und 38. wegen Abstellung deren bei denen Handwerkern insgemein sowol, als absonderlich mit denen Handwerksknechten, Edhnen, Gesellen und Lehrknaben eingeschlichenen Misbräuchen, albereit gar heilsame Fürsorge geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bei vorgemeldten Handwerkern eingeschlichen; als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Sagen, und was wegen der Handwerker im jüngsten Reichsabschiede de A. 1654. §. Wie nun solches von den causis mandatorum & simplicis quacrelae &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern folgender Gestalt zu verbessern und zu vermehren.

I. Sol

I. Sollen im Heil. Römischen Reich die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwerksartikel, Gebräuche, und Gewohnheiten passiret werden, sie seyn dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichsstand ohne dem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufe, und Umständen, Kraft besitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Vender- und Verbesserung der Innungsbriefe in ihrem Gebiet hinweg vorbehalten bleibt,) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigem Zustand confirmiret und bekräftiget, hingegen aldiejenige, welche von denen Handwerksleuten, Meistern und Gesellen allein für sich, und ohne nun gedachter Obrigkeit Erlaubnis, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder ins künftige aufgerichtet und eingeführet werden mögten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn; wann auch dieselbe im Heil. Röm. Reich, es sey, wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreifen, auch auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht absehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehen obrigkeitlicher Erkenntnis, wegen solcher Uebertretung und Ungehorsams, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerkern an keinem Ort passiret, sondern von jedermanniglich für Handwerksunfähig und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lange, und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechen und Unfug wegen obrigkeitlich abgestraft, und publica auctoritate zu ihrem Handwerke wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter, hindangesetzet berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkenntnis, für tüchtig und Handwerksfähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

II. Das

II. Damit nun bei solchen Handwerks-schädlichen Mißbräuchen auch das bisher fast gemein, und zur Gewonheit gewordene Austreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen, und Austreten ins künftige gänzlich hinweg falle, und hiedurch die Wurzel alles bei denen Handwerkern eingerissenen Unwesens aus dem Grund gehoben werde; so wird hiemit eines mit dem andern bei denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedrückten Strafen gänzlich verboten und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwol ein vernünftig- und heilsamer Zwang gelassen, also, und dergestalt, daß bei allen und jeden Handwerkern und Zünften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehrlinge, so aufgedungen wird, seinen Geburtsbrief, oder andere gültige Urkund seines Herkommens an dem Orte, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und, wann er los gesprochen worden, den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls, also beides in Originali, ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einem gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dassigen Obrigkeit- und Handwerksstempel mitbringen muß, wirklich setzen, und Meister werden wil, daselbst lassen, das Handwerk hingegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen wil, beglaubte Abschrift, jedoch ein für allemal, bei Vermeidung unausbleibender Strafe, nicht mehr, als ein einige (es sey denn, daß er der erstern wahren und underschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerksstempel, und der Obermeister Unterschrift von diesem seinen eingelegten Geburts- und Lehrbrief, oder statt jenes obbemerkter anderer gültiger Urkunde, gegen Erlegung ohngefähr, und nachdem die Sache weitläufig, 30 bis höchstens 45 Kr. Schreibgebühren ausantworten, so dann ohne weiteres Entgelt ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular: „Wir Geschworne Vor- und andere Meister des Handwerks derer . . . Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N. gebürtig, so . . . Jahr, alt

„alt, und von Statur . . . auch . . . Haaren ist, bei uns als  
 „hier . . . Jahr . . . Wochen in Arbeit gestanden, und sich  
 „solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam, und ehrlich,  
 „wie einem jeglichen Handwerks-Purschen gebüret, ver-  
 „halten hat, welches wir also attestiren, und deshalben unse-  
 „re sämtliche Mitmeistere, diesen Gesellen nach Handwerks-  
 „Gebrauch überal zu fördern, geziemend ersuchen wollen.  
 „N. den . . . ic. (L.S.) N. Obermeister. (L.S.) Obermeister (L.S.) N.  
 als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden, seines Verhaltens  
 wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft  
 forsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit sucht, bei dem Hand-  
 werk meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brau-  
 chen, unweigerlich zu fördern schuldig und verbunden sind; Wann  
 ihm nun in dem eingewanderten Orte Arbeit versprochen wird, muß er  
 alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwerksstael mit-  
 gebrachte Abschriften vom Geburths- und Lehrbriefe, oder Urkund,  
 imgleichen das erhaltene Handwerks-Attestat in dasige Meister-Lade  
 zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von dat wieder  
 wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen; Gedenkt dann ein solcher  
 Gesell von diesem Orte, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermal  
 weiter zu wenden, sol er seine vörhabende Abreise seinem Meister we-  
 nigst acht Tage, (wo nicht bei manchen Professionen, als zum Exem-  
 pel Buchdruckern und Barbieren, ohne dis eine mehrere, wol gar  
 eine viertel- oder halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, so-  
 dann in alwege alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand  
 daselbst an ihn haben mögte, richtig machen und ausführen, die Mei-  
 ster auch dabei, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht  
 kundbaren Verbrochens halber begehret werde, Achtung zu geben,  
 und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigenfalls, nach Be-  
 schaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Strafe ange-  
 sehen zu werden, gewärtig seyn, dem Gesellen aber sol auf diesem Fal  
 seine Kundschaft und Attestat keinesweges ausgefolgt, vielmehr so ein  
 als anders, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forde-  
 rung

„ung entbrochen, verklümmert, mithin derselbe bis zu Austrag der  
 Sache an Ort und Stelle zu bleiben, argehalten werden. Nun wei-  
 len auch öfters bei Abstrafung dergleichen Beschuldigten die Hand-  
 werker, da ihnen in ihren confirmirten Innungsartikeln, aus bewe-  
 genden Ursachen, einige Art zu bestrafen nachgelassen, dabei alzufehr  
 zu excediren pflegen; so sol hinfürö weder denen Meistern, noch  
 vielweniger Gesellen, einem Ungebuldigten für sich allein seine Kund-  
 schaft und Attestat zu verklümmern, oder denselben zu bestrafen,  
 nachgelassen, sondern dieselbe allemal die vorgefallene Begünstigung  
 sowol bei denen Obermeistern und Beamten, oder bei denen zu  
 Handwerksfachen obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese  
 zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze sonder  
 unndthigem Aufwand abzuthun, der Obermeister und Beamte, oder  
 zur Handwerksfache Verordnere auch dergleichen Dinge ohne Ent-  
 gelt zu entscheiden verbunden, allenfalls aber, und da die Sache  
 von mehrerem Nachdenken und Wichtigkeit wäre, denn daß sie  
 durch eine geringe Handwerksstrafe von ungefehr ein bis zwei Gul-  
 den Rheinsch füglich zu verbüßen stehet, oder sonsten besorgliche  
 Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bei der ordent-  
 lichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiemit ernstlich  
 angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl  
 und untadelich sich aufgeführt, und wil, nach vorbesagtermaßen er-  
 folgt bescheidener Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Wichtig-  
 keit, alsdann weiter wandern, so werden ihm seine eingelegte Ge-  
 burths- oder Herkommens- und Auslernungsurkunden, samt mitge-  
 brachtem Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm  
 auch das Handwerk desselben letztem Orts ein neues Attestat seines  
 Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen ungefehr und höchstens  
 15 Kr. Gebühren, unweigerlich zu ertheilen, auf das nächst vorher-  
 gehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderns schlech-  
 terdings für unglültig, entkräftet und erloschen zu achten ist, und nur  
 in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwan zu seiner  
 eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben wil) eben dazu N. sub  
 P p p p p 2 dato

dato - - - er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Obermeister des Handwerks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgelt notiren, wasmaßen zwar Umstrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen. Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehrbriefes oder Urkunden unter dem Handwerksiegel, und mit vorher beschriebenen Handwerksattestat (es wäre denn respectu dieses letztern, daß er eines wirklichen gehabt; zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches satfam erwiesen, oder eidlich erhärteten Fals allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeigt, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellt gewesen, dafern zumal der Gesell dahin persönlich zurück zu kehren unvermögend ist, des verlorenen anderweitige Expedition zu bewirken hätte) nicht versehen ist, demselben sol von keinem Meister, unter was Prätext es auch nur immer seyn mögte, bei 20 Rthl. Strafe Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerk befördert, oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonst eine andere Handwerksgutthat erwiesen werden; vielmehr, dafern nach ergangenem und verkündigtem diesem und obigem Verbot, sich nichts desto weniger ein oder ander Gesell, welchem üblen Verhaltens wegen vorstehender maßen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzureiben, mithin dadurch an dem Handwerke, das ihm die Kundschaft verkömmt hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe sol nicht allein auf davon beschehene insonderheit denen Meistern bei willkürlicher Strafe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition im ganzen Römischen Reich von jealicher Obrigkeit als ein Frevler und Aufwikler unverzüglich zur Haft abbracht, und sein Schimpfen und Schmähren, jedoch bei versükend ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort,

Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängnis, Zuchthaus, oder Bestungsbau-Strafe belegen werden; Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bei auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburtsort zu schreiben, und bei denen Gerichten daselbst ihm sowol sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft zu verkömmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigem an die Landes-Herrschaft erstatteten Bericht für infam zu erklären, und sein Name an den Galgen zu schlagen.

III. Wann ein Handwerksgefell sein Handwerk an einem Ort, nach denen daselbst üblichen obrigkeitlichen bestätigten Handwerks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumal bei einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernt, sollen dergleichen Handwerksgefallen auch anderer Orten, wann schon daselbst andere Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemerkten Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehret ic. für redlich und tüchtig passiret, und diesfals kein Unterscheid gemacht werden.

IV. Demnach auch albereit in der Policei-Ordnung de Anno 1548 Tit. 37. und 1577 Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von denen Gassen, Aemtern, Gülten, Innungen, Zünften und Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen, als hat es dabei allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Con-situationen künftig durchgängig genau befolgt, nicht weniger auf die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechten, wie auch derer Gerichts-Frohn-Thurn-Holz- und Feld-Hütern, Todengräbern, Nachtwächtern, Bettelodgten, Gassenkehrern, Bachstechern, Schäfern und dergleichen, in Summa keine Profession und Handhierung,

denn bloß die Schinder allein bis auf deren zweite Generation, in so fern allenfals die erstere eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darin mit denen Ihrigen wenigst 30 Jahr lang continuiret hätten, ausgenommen, verstanden, und bei denen Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden.

V. Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell etwas Unredliches, und dem Handwerk Nachtheiliges begangen zu haben, beschuldigt würde, sol dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehrerern, und gegen die mehrere Zahl deshalben, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, vielweniger gar auf und umzutreiben (sintemal alles Auf- und Untreiben, außer welches von der Obrigkeit geschieht, schon oben §. 2. scharf verboten, und nochmals, sonder die geringste Ausnahme, hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechts, und richterlicher Hilfe oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bei der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkenntnis und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur rechtskräftigen Decision kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich und Handwerksunfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister und Gesellen, respective bei und neben ihm ohnweigerlichst zu arbeiten, schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich selbst unterstünde, einem Angeeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe sind als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufig summarischer obrigkeitlicher Erkenntnis von der Handwerksarbeit provisorie zu suspendiren, also, daß, was sie andern nach ihrer Halskarrigkeit und unverschämten Nichten zugeacht, ihnen widerfahre, so lange, bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges des ersten Beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gültlich beigelegt worden. Wolten imgleichen ein oder mehrere Meister, oder Gesellen, diesen und jenen Jungen aus diesen und

und jenen Ursachen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bei der Obrigkeit geklagt, müssen sie auch diesfalls Rede und Antwort geben, und obrigkeitlicher Erkenntnis und Ausspruch gehorsamst nachkommen; Von denen Meistern Bürger- und andere Unterthanen; Pflichten, daß sie gegen geleistete Bürger- und andere Unterthanen; Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen, sich erkrechen solten, außer dem an hinlänglichem Zwangs- und Strafmitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde; Wosfern aber bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgendem Pretext sich weiter gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, folglichsich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwol, bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Präntension oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst haufenweise auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugas mehr wäre, dergleichen große Frevler oder Mißthäter sollen nicht allein, wie oben §. 2. schon erwähnt, mit Gefängnis, Zuchthaus, Bestungsbau- und Galeeren-Strafe belegt, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Reutenz, nicht minder wirklich verursachten Unheils, am Leben gestraft werden. Und wann ein jedes Orts, oder wohl gar diese und jene Landesobrigkeit sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie die Benachbarten, imgleichen die Kreisaußschreibämter, oder Kreisobristen diesfalls bei Zeiten um Hilfe anzurufen wissen, sothane Benachbarte, und Kreisaußschreibämter, oder Kreisobristen aber wären solche Hilfe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretene Gesellen zu Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbst behdrig zu bestrafen, verbunden. Es sol auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende, oder austretende Handwerksleute ihre Zuflucht nehmen mögen, denenelben weder in Wirthshäusern, noch sonst emiger Unterschleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt verstatet, oder sie mit Speise und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevelnde Handwerks-



werkspursche selbst, sondern auch gegen die Heeler, als Mithelfer derer Aufzühriegen, mit obigen Strafen ohnmachtlich verfahren werden.

VI. Und demnach der mehrfache Unterschied der Handwerks-Haupt- und Neben-Laden große Confusionen und Trennung verursachet, also, daß ein Handwerk an einem Orte redlicher als an dem andern sey, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bei solchen Laden nicht einschreiben läßt, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da, bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle; als werden alle und jede solche Hauptladen, oder sogenannte Hauptstätten hiemit, und in Kraft dieses gänzlich vernichtet, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationen auf Handwerkskenntnis aus dreier Herren Landen verboten, vielmehr aber denen Landesherrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Befehle allein vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu strafen, und die vorkommende Handwerksdifferenzen ohne Communication mit andern Ständen, oder Städten (außer sie findeten solche für sich nöthig zu seyn) abzutun, und zu verbescheiden, wo gegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen anzunehmen, oder schützen, diese aber im ganzen Röm. Reiche sofort von jedermannlich für Handwerksohnfähig und untüchtig gehalten werden sollen; Diesemach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade so gut und gültig als die andere zu achten sey, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Hauptladen, dann irgend einigem Prätext eines des andern Orts Handwerk, besonders etwan gar aus verschiedenen Territoriis vor sich fordere, oder, ob auch schon ein oder andere Cognition ihm freiwillig angenommen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmaße, jedoch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalb erhaltenen Privilegien, oder sonst wohlhergebrachten Juribus ohnmachtlich. Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis, unter sich

sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerkern ehender gänzlich cessiren könnte; wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheint, mögen die Briefe anders nicht, denn durch jede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihren Inhalt, und zu dessen Beweis beigefetzter Signatur, beskeltet werden, so, daß außer dem bei Vermeidung 20 Rthl. Strafe, weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche, und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dürften Meister und Gesellen in particulari in Handwerks-mithin allenfals für die ganze ihres Orts Lade gehörige Angelegenheiten mit einander correspondiren, zu welchem Ende dann dem mit dem Bruderschaftsiegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und, da sie ohne dies keine Bruderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bisher angemäßer, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich beizulegen wäre; wie denn auch alle Abschickungen derer Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubnis der Obrigkeit unternommen werden wolten, gleichfals bei empfindlicher Ahndung untersagt werden.

VII. Ingleichen, und weil man befunden, daß mehrmalen bei dem Aufdingen und Ledigzählung der Lehrlingen, wie auch bei dem Schenken der Handwerks-Gesellen, als welche bei theils Handwerkern mit keinem freiwilligen Geschenk zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wolten, so dann bei der Meister und Gesellen Auflags-Geldern, und Bestrafungen, und in andere Wege große und beschwerliche Uebermaas gebraucht werde; als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschafft seyn, die ohnentbehrliche Aufding, Lehr und Lossprech, nicht minder Meisterrechts-Kosten aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein Gewisses gesetzet und zu jedermanns Nachricht publiciret, die Uebertreter auch auf einkommende Klagen

alles Ernstes gestraft werden, der mannigfaltige Unterschied hingegen zwischen geschenkt- und ungeschenkten Handwerkern, zumal, was dieser bisher eingebilbet bessere Ehre und Redlichkeit belanget, Kraft dieses völlig hinwegfallen, auch ein jeder wandernder Geselle zum Geschenke, wo solches hergebracht, an einem Orte mehr nicht, denn höchstens 4 bis 5 gute Groschen, oder 15 bis 20 Kr. Reichlich, es sey nun gleich baar, oder statt dessen an Essen und Trinken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor denen Thüren sich gänzlich enthalten; wann aber ein Gesell, als deren viele nur des Geschenks halber von einem Ort zum andern laufen, eine angebotene Arbeit anzunehmen, verweigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.

VIII. Es sollen auch einige Strafen von geschenkt- oder nicht geschenkten Handwerks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe, Kraft ertheilten, und nach publicirten diesen neuen Reichs-gesetzen, je eher je besser zu revidirenden Innungsbriefen, oder Handwerks-Ordnungen, mit Specificirung der Fälle und des Quanti der Strafen (auch daß gleichwohl jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerk Verordnete darum wisse) von der Obrigkeit zugelassen werden.

IX. Ueber das, so gehen die Handwerker manchmal so genau, daß sie die Lehrlingen, denen an ihren Lehrjahren etwa wenige Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellenstand nicht wollen kommen lassen; Item haben sie bei deren Lobzählung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Laufen, wie sie es heißen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herum führen, oder herum schicken, und dergleichen; imgleichen so halten sie auch auf ihre Handwerksgrüße, läppische Redensarten und andere dergleichen ungeraimte Dinge so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung, oder Erzählung derselbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, sich also:

alsobald einer gewissen Geldstrafe untergeben, welter wandern, oder wol öfters einen fernern Weg zurük laufen, und von dem Orte, wo er hergekommen, den Grus anders holen mus; weniger nicht thun die Handwerker in denen Geburtsbriefen und andern Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünftige, und überflüssige, theils denen Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwider laufende Clauseln einkommen als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschaft vorzuzeigen hat, Eltern bei ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Straßen geführt worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wol gar obrigkeitliche Geburts- und Los-Briefe erfordern. Ueber dieses sich auch befindet, daß die Handwerksgefallen gemeiniglich des Montags und sonst, außer denen ordentlichen Feiertagen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche und alle andere dergleichen unvernünftige in dieser Ordnung benamste und unbenamste Mißbräuche und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und denen Handwerkern hierinfals, sonderlich das denen Handwerks-Punschen nicht gebührende Degentragen, bei dessen Verlust, auch anderer scharfen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fällt nunmehr der so genannte Handwerks-Gruß, als bei dem § 2. verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen mus, desto unndthiger und überflüssiger, gänzlich hinweg, und wird hiermit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerk daher rührende Unterscheid zwischen Grüßern und Briefträgern völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten. Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmal redlich erlernt, außer demselben, auf kurze oder lange Zeit, sein Brod oder Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft, vornehmen oder geringen Standes, in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden wil, sol ihnen daran, und wann er letzten Falls sonst sein Handwerk redlich erlernt, das Meisterstück fertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Die-





wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerkern selbst beliebige, und gewisse Stücke die Meisterschaft zu ertheilen, so dann ungleichen von befagten Obrkeiten vorberührte unnöthige Unkosten und Excesse durch schleunige und heilsame Pbnal. Verordnungen moderirt, verändert und nach Billigkeit eingerichtet, auch, dafern das Handwerk solch gemachtes neue Meisterstück um des willen, daß es denen vor diesem üblich gewesenem wiewol unnützbarern Meisterstücken nicht gleich ist, verworfen wolte, alsdann von Anus wegen vorgreifen, und derjenige, so es gefertigt, nichts desto weniger zu der Meisterschaft, wanu er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonst zwischen denen Meistern und denenjenigen, welche ein Meisterstück verfertigt, Streit und Irrung vorfiel, ob solches recht und gut gemacht sey? stehet zu der Obrigkeit Willkür, das selbe nach Belegenheit der Sachen eines andern Orts uninteressirten Handwerksensur, jedoch mit möglichster Einschränkung daher sonst zu besorgenden Kosten und Weitläufigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwerksarbeit, wovon die Frage, satfam verständiger Personen zu entscheiden. Uebrigens sol derjenige, welcher an einem Orte das Meisterstück schon gemacht, und Meister worden, auch diesfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem andern Orte setzen wil, daselbst ohne Nachung eines neuen Meisterstücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anderes nothwendig besinde) gleichfalls passiret werden.

XIII. Befunde sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und Misbräuche eingeschlichen, als: 1) Daß die Roth- und Weißgärber an theils Orten wegen Verarbeitung der Hundshäute, auch sonst unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwerks-Pursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von de-

denen andern sich abstrafen lassen sollen; Gleicher Gestalt, da ein Handwerker einen Hund oder Kaze tod wirft, oder schlägt, oder ertränket, ja nur ein Glas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen wil, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dürfen, solche Handwerker mit Steckung des Messers, und in mehr andere Wege zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fließender, jedoch so gar leichten Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öfters auch wol bloß unwissend und unversehens mit Abdeckern getrunken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, oder die aus offener, und von denen Gerichten dafür erkanteten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zum Grabe tragen; item zu Kriegs- und Pestzeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonst bei großen Viehsuchen das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffen und gar noch aller dieser Leute Kindern von denen Handwerkern der größte Streit und Verdruß erregt worden. 2) Die Handwerker diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen sol, und insonderheit die Baader oder Wundärzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern und Badern Vorwurf geschehen wolte, wann sie die Mallicanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünfte, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechen, dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; Gleicher Gestalt, wann man von einem Meister ausstiehet, und einen andern gebrauchen wil, ob auch jener bereits bezahlt wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, sodann, was ein Meister, als Schloßer, Schmidt und dergleichen verfertigt, oder sonst gemacht

erkauft wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen. 3) Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringern Tagelohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem andern ~~in~~ vorstehender Absicht, wie theurer seine Waare geboten, zu wissen thut, und also der Käufer, oder derjenige, so um Tagelohn arbeiten läßt, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen. 4) Ein Handwerker, so wegen ihm beigemessenen Verbrechens zu gefänglicher Haft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde. 5) Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget, dann auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm, nach ausgestandener obrigkeitlichen Strafe, und allensals erhaltener Restitutione Famae wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder andern ein bloßer Verdacht mit unterlaufen, derentwegen sothane entweder niemals ohnfähig gewesene, oder doch wenigstens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks-Pursche aufstehen, einander umtreiben und abstrafen. 6) Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen wil, wann er sich albereit in verheirathetem Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheiratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender und anderst wirklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darf, er thue dann, und zwar ins Handwerk heirathen. 7) An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwol das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Orte gewohnet, und die sogenannte Bruderschaft etliche Jahre besucht, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekauft; Da entgegen denen Meisters, Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen,

so

so Meisters Witwen oder Töchter heirathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wanderjahre, dann auch bei dem Meistersstift, zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwerks-Leuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden, und nachgesehen werden wil; Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr, denn die einmal eingeführte und recipirte Zahl derer Meister geduldet, oder keinen, obwol vorzüglichen, fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen, denn seinem Mitmeister, zu halten, gestattet werden wil. 8) Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bei dem Papiermacher-Handwerk die Mißbräuche und Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freiheit giebt, daß in gewissem Bezirk ihrer Landen und Gebiets, fremden Papiermachern die Lumpen zu sammeln, nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher die Freiheit erlangt hat, oder demjenigen, welcher eine Papiermühle gepachtet hat, nach Abgang der Pachtjahre überbieten, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so alda gelernt, passiren lassen wollen, sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maas geben, wie sie selbige speisen, und sonst tractiren sollen, imgleichen, daß sie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erkänntnis, noch Attestat, als von ihrem Handwerk zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bei Meistern, so sich nicht des Glätten mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen. Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für große Angelegenheiten und Beschwernissen durch sothane und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze Heil. Röm. Reich verursacht werden; So sollen auch selbige, und alle andere bei denen Herrschaften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellt, wider die Uebertreter, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst wirklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand

N r r r r

die.

bieten, und die Widersetzliche in dergleichen Fällen keinstweges hegen, vielmehr besördern, wohl aber, nach Beschaffenheit des Muthwillens, und der Uebertretung, dieselbe ernstlich abstrafen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Handwerker, wie auch die jüngere Meister insgemein nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Zunft- und Aufnahmskosten, Innungsgeldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, sich ein und andern Orts nieder zu lassen, auch dadurch die Orte selbst mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commerciën zu merklichem Schaden und Abbruch gehindert werden; Inmaßen einem jeden Stand ohne das ohnbenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit der Sache, zu dispensiren, und demselben auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, so eine Zunft nicht machen könnten, nicht wären, anzunehmen und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

XIV. Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig ausgetretene Handwerks-Pursche, und derselben unvernünftiges Aufstreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bei denen Handwerkern eingerissenen grundverderblichen Unwesens, wohlbedächtllich verordnet worden, sich billig verfehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten für ohn gesetzten Landes Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; So wil doch gleichwol ohnumgänglich nöthig seyn; mit Hindanfegung der bisherigen Langmuth, Meistern und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie diesem allen ohnangesehen nichts destoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also zügellos aufzuführen fortfahren solten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften,

ten, nach dem Beispiel anderer Reiche, und, damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privathandel in Zukunft nicht ferner gehemmet, und belästiget werde, alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen. Damit auch denen vorigen sowol, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin begriffenen, oder von jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Artikeln, laut ihres klaren Inhalts, gehorsamst nachgelebet, und auf keinerlei Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverständes vorgeschüzet werden mögen; so sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwerks-Meistern und Gesellen publiciret und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunft Stuben, oder sogenannten Herbergen, damit sie jederman lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehrlingen bei ihrer Losprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftigen Festhaltung ins Gelübd genommen werden.

XV. Schließlich, und zu desto mehrerer Conformität und steiferer Manntenenz aller in dieser erneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vorhero reiflich erwogener Puncten und Artikeln, wäre mit denen Benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angränzenden Craisen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchst nöthigen erneuerten Policei und heilhamen Ordnung mit beizutreten, auch ebenmäßig darauf zu halten, sich mögten gefallen lassen. Nachdem auch sonst insgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmaßen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermanniglich durch des Gesindes und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschweret wird; Also sol nicht nur ein Crais-Stand mit dem andern, sondern

auch ein jeder Craiß mit einem und andern benachbarten Craiß zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Befinde-Ordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorstehende Puncten und Artikel dieser verneuert und verbesserten Verordnung, welche zu Aufnehmen und Bedeihen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs vorgenommen, gebessert und aufgerichtet seyn, Wir solche auch gnädigt gut geheissen haben; Also ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, wes Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebieten, durch dessen Statthalter, Bisthümer, Amtleute, Pfleger, und alle seine Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertreter dieses Unseres Kaiserlichen Gebots und Verbots zu halten, und selbige zu volziehen. Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kaiserliche Verordnung aller Orten gewöhnlicher maßen, ohne Verzug zu verkündigen, und jedermänniglich bekant zu machen. Das ist Unser Wille und ernstliche Meinung. Zu Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm Kaiserlichen Insignel, der gegeben in Unserer Stadt Wien, den sechszehnten August. Anno siebenzehnhundert ein und dreißig; Unserer Reichen des Römischen im zwanzigsten, des Hispanischen im acht und zwanzigsten, des Hungarischen und Böheimischen aber im ein und zwanzigsten.

Carl.

Vt. J. A. Graf von Netsch. (L.S.)

Ad mandatum Sac. Caes. Maj. propr.

E. Freiherr v. Glandorf. mppria.

Wann

Wann nun Unsere Landesherrliche Obliegenheit erfordert, über solche allgemeine Reichs-Verordnung auch Unseres Orts zu halten; So befehlen Wir anfangs gedachten Unserm Drosten und Beamten, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten, und sonst jedermänniglich, hiermit gnädigt ernstlich, solche Verordnung gebührend zu beachten, und derselben in allen zu gelehen, auch was dagegen gehandelt zu seyn, erkundiget wird, bei Unserer Gräfl. Regierungs-Canzlei so bald anzuzeigen, und kund zu machen, widrigenfalls aber Unserer ernstlichen Bestrafung zu gewärtigen. Zu dessen mehrern Urkund haben Wir dieses eigens händig unterschrieben, und mit Unserm Gräfl. Insignel bedrucken lassen. Gegeben auf Unserer Residenz Deroold den 20 December 1732.

Simon Henrich Adolph, K. Graf zur Lippe. (L.S.)



Nr 3

Num.